

**Amt Schönberger Land  
Der Gemeindevorstand**

### **Bekanntmachung**

Gem. § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 macht die Gemeinde die zu entscheidende Frage, die Art der Durchführung des Bürgerentscheids, den Abstimmungszeitraum sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe öffentlich bekannt.

Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Siemz-Niendorf** (Arbeitsname) ein

### **Bürgerentscheid**

zu der mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragestellung

**„Soll die aus den Gemeinden Groß Siemz und Niendorf neu gebildete Gemeinde den Namen Siemz-Niendorf erhalten?“**

statt.

Der Bürgerentscheid wird gemeinsam mit den Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land am 26. Mai 2019 durchgeführt.

Abstimmungsberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Abstimmungsgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich im Gemeindegebiet aufhalten ohne eine Wohnung zu haben und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Informationen zu den Stimmbezirken und Abstimmungsräumen erfolgen schriftlich mit der Wahlbenachrichtigung.

Schönberg, den 25.04. 2019

gez. Lehmann  
Gemeindevorstand

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 26.04.2019 bekannt gemacht.